

Inhalt

- | | |
|--|--|
| 1 Kosten für Müllabfuhr keine begünstigte „haushaltsnahe Dienstleistung“ | 4 Neuregelung der strafbefreienden Erklärung |
| 2 PKW-Überlassung: Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte | 5 Vergütung ausländischer Vorsteuerbeträge |
| 3 Kein Zufluss von Arbeitslohn bei Gehaltsverzicht durch Gesellschafter | 6 Ermittlung einer Rückstellung für Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen |

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Juni

Fälligkeit ¹	Ende der Schonfrist
Fr. 10. 6. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	14. 6. ⁴
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	14. 6. ⁴
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	14. 6. ⁴
Umsatzsteuer³	14. 6. ⁴

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Kosten für Müllabfuhr keine begünstigte „haushaltsnahe Dienstleistung“

Neben der Begünstigung von Handwerkerleistungen (z. B. Heizungswartung; Höchstbeträge siehe § 35a Abs. 3 EStG) kann für bestimmte haushaltsnahe Dienstleistungen, wie z. B. Hausarbeiten (Putzen, Bügeln etc.) oder Gartenpflege, eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Aufwendungen bis zu einem maximalen Ermäßigungsbetrag von 4.000 Euro geltend gemacht werden (§ 35a Abs. 2 EStG).

Ein Finanzgericht⁵ hat jetzt entschieden, dass die Gebühren für die Müllabfuhr nicht nach § 35a EStG steuerbegünstigt sind. Berücksichtigungsfähig sind nach Auffassung des Gerichts Dienstleistungen, die eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung aufweisen; diese bestehe nur dann, wenn die Leistung innerhalb der Grenzen des Grundstücks, in dem sich der betreffende Haushalt befindet, ausgeübt wird. Die Hauptleistung der Müllabfuhr ist nach Meinung des Gerichts jedoch die Verarbeitung und Lagerung des Mülls, die nicht innerhalb des Grundstücks erfolgt. Auch eine anteilige Berücksichtigung als begünstigte Dienstleistung komme nicht in Betracht.

1 Lohnsteuer- Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer- Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.	4 Das Ende der Schonfrist verschiebt sich auf den 14. 6., weil der 13. 6. Pfingstmontag ist.
2 Für den abgelaufenen Monat.	5 FG Köln, Urteil vom 26. Januar 2011 4 K 1483/10; auch die Finanzverwaltung lehnt die Berücksichtigung von Müllabfuhrkosten ab (siehe Anlage 1 zum BMF-Schreiben vom 15. Februar 2010 – IV C 4 – S 2296-b/07/0003, BStBl 2010 I S. 140).
3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.	

2 PKW-Überlassung: Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Der Bundesfinanzhof hat in mehreren Urteilen⁶ entschieden, dass bei Arbeitnehmern für die PKW-Überlassung, deren Wert nach der 1 %-Regelung ermittelt wird, der Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte in Höhe von 0,03 % vom PKW-Listenpreis pro Entfernungskilometer und pro Monat nur dann anzusetzen ist, wenn das Fahrzeug regelmäßig für solche Fahrten genutzt wird. Bei unregelmäßiger Nutzung kann der Zuschlag mit 0,002 % vom Listenpreis für jeden Entfernungskilometer, multipliziert mit den Arbeitstagen, an denen der PKW für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte tatsächlich verwendet wird, ermittelt werden.

Inzwischen hat die Finanzverwaltung ihre ablehnende Haltung⁷ aufgegeben und wendet die Rechtsprechung allgemein an.⁸ Für den **Lohnsteuerabzug** durch den Arbeitgeber sind zwei Methoden möglich:

- Der Arbeitgeber ermittelt den Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte wie bisher **pauschal** mit **0,03 %** vom Listenpreis pro Entfernungskilometer und pro Monat.⁹

In diesem Fall kann der Arbeitnehmer bei seiner Einkommensteuer-Veranlagung eine geringere Nutzung nachweisen. Dazu muss er (fahrzeugbezogen) darlegen, an welchen Tagen (mit **Datumsangabe**) er das Fahrzeug tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte genutzt hat. Außerdem muss der Arbeitnehmer durch geeignete Belege (z. B. Gehaltsabrechnung mit entsprechenden Angaben) nachweisen, dass der Arbeitgeber den Zuschlag mit 0,03 % vom Listenpreis je Entfernungskilometer und Monat ermittelt und versteuert hat.

- Der Arbeitgeber ermittelt den Zuschlag durch **Einzelbewertung** jeder durchgeführten Fahrt zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte mit 0,002 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer.

In diesem Fall hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber für jeden Kalendermonat (fahrzeugbezogen) schriftlich mitzuteilen, an welchen Tagen (mit **Datumsangabe**) er das Fahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte genutzt hat. Der Arbeitgeber braucht die Angaben des Arbeitnehmers nicht zu überprüfen. Beim Lohnsteuerabzug muss der Arbeitgeber aber darauf achten, dass die jahresbezogene Grenze von **180 Fahrten** nicht überschritten wird; eine monatliche Begrenzung auf 15 Fahrten ist nicht zulässig.

Beispiel:

Arbeitnehmer A nutzt den ihm auch für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte überlassenen PKW in den Monaten Januar bis Juni an jeweils 14 Tagen, in den Monaten Juli bis November an jeweils 19 Tagen und im Dezember an 4 Tagen. Er reicht seinem Arbeitgeber monatlich entsprechende Erklärungen mit datumsbezogenen Angaben ein.

Der Arbeitgeber hat den Zuschlag für den Lohnsteuerabzug wie folgt zu ermitteln:

- für Januar bis Juni jeweils: 0,002 % vom Listenpreis × 14 Fahrten × Anzahl der Entfernungskilometer
- für Juli bis November jeweils: 0,002 % vom Listenpreis × 19 Fahrten × Anzahl der Entfernungskilometer
- für Dezember: 0,002 % vom Listenpreis × 1 Fahrt × Anzahl der Entfernungskilometer

Da für die Monate Januar bis November schon (6 × 14 Fahrten und 5 × 19 Fahrten =) 179 Fahrten angesetzt wurden, ist für den Dezember nur noch 1 Fahrt zu berücksichtigen.

Entsprechendes gilt, wenn für den Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte die Lohnsteuer-Pauschalierung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG mit 15 % angewendet wird.

Im laufenden Jahr 2011 ist ein **Wechsel** von der pauschalen Ermittlung des Zuschlags zur Einzelermittlung möglich, danach ist ein Wechsel der Ermittlungsmethode während des Kalenderjahres unzulässig.

3 Kein Zufluss von Arbeitslohn bei Gehaltsverzicht durch Gesellschafter

Insbesondere bei sog. Ein-Mann-GmbHs ist die Höhe der Vergütung des (alleinigen) Gesellschafter-Geschäftsführers stark von der wirtschaftlichen Situation abhängig. Allerdings ist z. B. zu beachten, dass auch bei einem erfolgreichen Unternehmen die Bezüge des Geschäftsführers eine angemessene Höhe nicht überschreiten dürfen, d. h., sie müssen dem entsprechen, was auch mit einem fremden Geschäftsführer vereinbart worden wäre. Ist dies nicht der Fall, kann eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegen, die das körperschaft- und gewerbsteuerpflichtige Einkommen der GmbH erhöht.

Im umgekehrten Fall einer wirtschaftlichen Krise kann es sinnvoll sein, dass der Gesellschafter auf ihm an sich zustehende Vergütungen verzichtet, um ggf. das Entstehen von Verlusten oder gar die Überschuldung der GmbH zu vermeiden.

6 Zuletzt vom 22. September 2010 VI R 54/09; vgl. auch Informationsbrief März 2011 Nr. 6.

7 Vgl. noch R 8.1 Abs. 9 Nr. 1 Satz 4 LStR 2011 und H 8.1 (9-10) „Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte bei pauschaler Nutzungswertermittlung“ LStH 2011.

8 Vgl. BMF-Schreiben vom 1. April 2011 – IV C 5 – S 2334/08/10010 (BStBl 2011 I S. 301).

9 Hierbei ist zu beachten, dass sich ggf. Nachteile hinsichtlich der Sozialversicherung ergeben können.

Zu den steuerlichen Folgen eines Gehaltsverzichts hat jetzt der Bundesfinanzhof¹⁰ Stellung genommen. Im Streitfall verzichtete der Gesellschafter-Geschäftsführer auf das Weihnachtsgeld, die GmbH zahlte das Geld nicht aus. Das Finanzamt unterstellte dennoch einen Zufluss von Arbeitslohn und ermittelte darauf entsprechend Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag.

Dem trat der Bundesfinanzhof entgegen und entschied, dass auch bei einem beherrschenden Gesellschafter das Zufließen von Vergütungen nicht fingiert werden kann; dies wäre nur dann möglich, wenn sich die Bezüge bei der Ermittlung des Einkommens der GmbH ausgewirkt haben. Die Gesellschaft hat aber weder einen entsprechenden Gehaltsaufwand erfasst noch eine Verbindlichkeit passiviert. Es lag somit kein Verzicht von „fälligen“ Vergütungen vor. Da das Vermögen der GmbH nicht vermehrt wurde, könne auch eine (den Zufluss begründende) verdeckte Einlage nicht angenommen werden.

4 Neuregelung der strafbefreienden Erklärung

Steuerhinterziehung kann mit einer Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren, in besonders schweren Fällen bis zu 10 Jahren, geahndet werden. Steuerpflichtige, die in Form einer Selbstanzeige unrichtige oder unvollständige Angaben gegenüber dem Finanzamt berichtigen oder nachholen, müssen zwar die entsprechenden Steuerbeträge nachzahlen (ggf. zuzüglich Zinsen), bleiben gemäß § 371 Abgabenordnung aber regelmäßig straffrei.

Im Rahmen des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes¹¹ sind die Bestimmungen der strafbefreienden Erklärung verschärft worden. Um die Straffreiheit zu erlangen, müssen künftig alle betroffenen Sachverhalte offengelegt werden, d. h., es müssen zu **allen unverjährten Steuerstraftaten** einer Steuerart **in vollem Umfang** Angaben berichtet, ergänzt oder nachgeholt werden. Die Erklärung darf sich z. B. nicht nur auf bestimmte Steuerquellen oder Gestaltungen beziehen. Ergeben sich nämlich in diesem Fall innerhalb einer Steuerart weitere Vergehen, tritt insgesamt keine Straffreiheit ein, auch nicht für die nachgeklärten Bereiche.

Neu ist ebenfalls, dass eine strafbefreiende Erklärung künftig bereits dann nicht mehr möglich ist, wenn (lediglich) die Entdeckung „droht“.

Im Einzelnen gilt die Straffreiheit **nicht**, wenn

- eine Prüfungsanordnung bekannt gegeben wurde oder
- die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens bekannt gegeben worden ist oder
- ein Amtsträger der Finanzbehörde (z. B. Prüfer) erschienen ist oder
- eine der Steuerstraftaten bereits entdeckt war und der „Täter“ dies wusste oder bei „verständiger Würdigung der Sachlage“ damit rechnen musste.

Für größere Fälle gibt es künftig eine Sonderregelung: Übersteigen die erlangten Steuervorteile den Betrag von **50.000 Euro** für die einzelne Steuerart, tritt grundsätzlich keine Straffreiheit ein. Von einer Strafverfolgung wird allerdings abgesehen, wenn neben der Zahlung von Steuern und Zinsen zusätzlich ein „Aufschlag“ von **5 %** der hinterzogenen Steuer entrichtet wird.

Zu beachten ist, dass der Gesetzgeber den Stichtag für die letztmalige Anwendung der Selbstanzeige in bisherigem Umfang rückwirkend auf den 28. April 2011 (Eingang der Selbstanzeige beim Finanzamt) festgelegt hat.

5 Vergütung ausländischer Vorsteuerbeträge

In Deutschland ansässige Unternehmer, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind und im Zusammenhang mit ihrer unternehmerischen Tätigkeit im Ausland Vorsteuern entrichtet haben (z. B. anlässlich einer Geschäftsreise oder als Aussteller bei einer Messe), können diese Vorsteuerbeträge regelmäßig in einem besonderen Verfahren vergütet bekommen. Das Vergütungsverfahren ist grundsätzlich für Unternehmer vorgesehen, die in dem Staat, in dem die Erstattung beantragt wird, keine steuerpflichtigen Umsätze erzielen, d. h. somit nicht dem „normalen“ Besteuerungsverfahren unterliegen und deshalb in diesem Staat keine Umsatzsteuer-Anmeldungen abzugeben haben.¹²

Zu beachten ist, dass regelmäßig nur die Vorsteuern vergütet werden können, die auch ein im jeweiligen Erstattungsland ansässiger Unternehmer geltend machen könnte; hier gelten zum Teil erhebliche Einschränkungen (z. B. bei PKW- und Bewirtungskosten oder bei Reisekosten) bzw. Mindestvergütungsbeiträge.

Je nachdem in welchem Land der in Deutschland ansässige Unternehmer das Erstattungsverfahren beantragt, gelten unterschiedliche Antragsfristen und Besonderheiten:¹³

10 Urteil vom 3. Februar 2011 VI R 4/10 (für Gehaltsverzicht); für Verzicht auf Tantiemehzahlungen siehe Urteil vom 3. Februar 2011 VI R 66/09.

11 Siehe BGBl 2011 I S. 676.

12 Siehe dazu § 59 UStDV.

13 Zum Vorsteuervergütungsverfahren siehe im Einzelnen das BMF-Schreiben vom 3. Dezember 2009 – IV B 9 – S 7359/09/10001 (BStBl 2009 I S. 1520).

Erstattung von Vorsteuern aus Nicht-EU-Staaten

Die Vergütung von Vorsteuern aus Nicht-EU-Staaten (sog. **Drittländer**) ist grundsätzlich nur möglich, wenn zu dem betroffenen Staat eine sog. **Gegenseitigkeit** besteht. Die Drittstaaten, bei denen eine solche Gegenseitigkeit vorliegt, werden regelmäßig von der Finanzverwaltung veröffentlicht.¹⁴ Ausgeschlossen ist hier die Erstattung von Vorsteuerbeträgen, die auf den Bezug von Kraftstoffen entfällt.¹⁵

Anträge auf Vorsteuervergütung aus Drittstaaten können weiterhin in Papierform bei der zuständigen (ausländischen) Erstattungsbehörde (entweder direkt¹⁶ oder über die entsprechende Auslandshandelskammer¹⁷) gestellt werden. Als Abgabefrist gilt der **30. Juni** des folgenden Jahres. Dem Antrag beizufügen sind **Originalrechnungen** bzw. Einfuhrbelege sowie eine sog. Unternehmerbescheinigung des zuständigen Finanzamts.

Erstattung von Vorsteuern aus einem EU-Mitgliedstaat

Für Anträge auf Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus EU-Ländern gilt ausschließlich ein **elektronisches** Verfahren, d. h., Vergütungsanträge sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.¹⁸ Die elektronische Übermittlung gilt – je nach Bestimmung des jeweiligen Staates – auch für Rechnungen und Einfuhrbelege, wenn das Entgelt für den Umsatz bzw. die Einfuhr 1.000 Euro oder mehr beträgt (bei Rechnungen über Kraftstoffe: mindestens 250 Euro). Der Antrag muss hier bis zum **30. September** des Folgejahres gestellt werden.¹⁹

Der Antrag ist über ein elektronisches Portal an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu richten; von dort werden die Anträge an die jeweiligen EU-Staaten weitergeleitet.²⁰

6 Ermittlung einer Rückstellung für Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Gewerbetreibende und Selbständige, die Bücher führen und Bilanzen erstellen, müssen Unterlagen wie z. B. Jahresabschlüsse, Konten, Aufzeichnungen und Buchungsbelege 10 Jahre lang aufbewahren (§ 147 Abgabenordnung).²¹ Für die in diesem Zusammenhang anfallenden Aufwendungen ist eine steuermindernde Rückstellung zu bilden.²² Dies gilt allerdings nur, soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufbewahrung besteht; werden Unterlagen freiwillig länger aufbewahrt, ist eine Rückstellung hierfür nicht möglich.

Bei der Ermittlung des Rückstellungsbetrages sind die voraussichtlichen **Kosten** der Aufbewahrung zugrunde zu legen. In Betracht kommen folgende Aufwendungen:

- laufende **Raumkosten** (anteilige Miete bzw. Gebäudeabschreibung, Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Instandhaltung, Heizung, Strom); der anteilige Aufwand kann regelmäßig nach dem Verhältnis der Nutzfläche des Archivs zur Gesamtfläche ermittelt werden; eventuelle Finanzierungskosten für Archivräume dürfen steuerrechtlich nicht berücksichtigt werden;
- einmaliger Aufwand für **Einlagerung**, ggf. Mikroverfilmung bzw. Digitalisierung der zu archivierenden Unterlagen für das abgelaufene Wirtschaftsjahr, sofern die Einlagerung zum Bilanzstichtag noch nicht erfolgt ist;
- Kosten für **Einrichtungsgegenstände**, d. h. Abschreibungsbeträge für Regale und Schränke, soweit noch nicht abgeschrieben;
- anteilige **Personalkosten** für Lagerverwaltung, Hausmeister, Reinigung, Sicherung und Lesbarmachung der Datenbestände.

Kosten für die Entsorgung von Unterlagen **nach Ablauf** der Aufbewahrungsfrist sowie für die Einlagerung nach dem Bilanzstichtag entstehender Unterlagen dürfen **nicht** in die Rückstellung einbezogen werden.

In einer aktuellen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof²³ zur Bewertung einer derartigen Rückstellung Stellung genommen. Danach ist grundsätzlich die verbleibende Dauer der Aufbewahrungspflicht in Abhängigkeit vom Entstehungszeitpunkt der jeweiligen Unterlagen und der gesetzlich angeordneten Dauer der Aufbewahrungsfristen zu berücksichtigen. Anzusetzen sind die Kosten, die im Zeitpunkt der Erfüllung der Verpflichtung anfallen.²⁴ Der Bundesfinanzhof bestätigt außerdem die in der Praxis zum Teil übliche Vereinfachungsregelung, dass regelmäßig von einer durchschnittlichen **Restaufbewahrungsdauer** von **5,5 Jahren** auszugehen ist, weil die Unterlagen im Schnitt zwischen 1 und 10 Jahren (= 11 Jahre : 2 = 5,5 Jahre) aufbewahrt werden.²⁵

Beispiel:

Für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen (Aufbewahrungsfrist 10 Jahre) entstehen Kosten von 1.200 € jährlich. Es ergibt sich somit ein Rückstellungsbetrag von $(1.200 \text{ €} \times 5,5 =) 6.600 \text{ €}$.

14 Siehe BMF-Schreiben vom 23. Juli 2010 – IV D 3 – S 7359/07/10009 (BStBl 2010 I S. 636).

15 Siehe § 18 Abs. 9 Satz 5 UStG.

16 Siehe unter www.bzst.de: Umsatzsteuervergütung – Inländische Unternehmer – Anschriften der ausländischen Behörden für die Vergütung von Umsatzsteuer.

17 Siehe unter www.ahk.de: AHK Standorte.

18 Gemäß Steuerdaten-ÜbermittlungsVO (siehe § 18g UStG).

19 Siehe § 61 Abs. 2 UStDV.

20 Weitere Informationen hierzu unter www.bzst.de.

21 Siehe dazu ausführlich Informationsbrief Januar 2011 Nr. 6.

22 BFH-Urteil vom 19. August 2002 VIII R 30/01 (BStBl 2003 II S. 131).

23 Urteil vom 18. Januar 2011 X R 14/09.

24 Künftige Preis- und Kostenveränderungen sind steuerrechtlich nicht zu berücksichtigen.

25 Gilt für Unternehmen, die älter als 10 Jahre sind. Abweichende Aufbewahrungsfristen (z. B. 6 Jahre für Lohn- oder Auftragsunterlagen) können bei Anwendung der Vereinfachungsregelung außer Acht gelassen werden, wenn dies nicht zu einem offenbar unangemessenen Ergebnis führt.